



**Niedersächsischer  
Landeswahlleiter**

**Kommunalwahlen am 13. September 2026  
in Niedersachsen**

**Informationen  
für Parteien, Wählergruppen  
und Einzelpersonen  
zur Aufstellung und Einreichung  
von Wahlvorschlägen**

1.	Vorwort.....	4
2.	Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen als Wahlvorschlagsträger.....	4
2.1	Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz .....	5
2.2	Wählergruppe .....	5
2.3	Einzelpersonen .....	6
3.	Die Aufstellung von Wahlvorschlägen .....	6
3.1	Geltungsbereich der Wahlvorschläge.....	6
3.2	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber .....	7
4.	Die Aufstellungsversammlung .....	8
4.1	Stimmberechtigung .....	9
4.2	Einberufung der Aufstellungsversammlung .....	10
4.3	Bewerberinnen und Bewerber .....	10
4.4	Wahlverfahren.....	11
4.5	Geheime Wahl .....	12
4.6	Sonstige Verfahrensvorschriften .....	13
5.	Inhalt und Form der Wahlvorschläge.....	14
5.1	Angaben und Unterlagen .....	14
5.2	Unterstützungsunterschriften.....	15
5.3	Vertrauenspersonen.....	17
6.	Einreichung der Wahlvorschläge .....	17
7.	Das Mängelbeseitigungsverfahren .....	18
8.	Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen.....	18

Herausgeber:  
Niedersächsischer Landeswahlleiter  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover  
Telefon: (0511) 120 - 4788, 4790, 4792  
Telefax: (0511) 120 - 4789  
E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de)  
Internet: <https://www.landeshwahlleiter.niedersachsen.de>  
Stand: 28.10.2025

## **1. Vorwort**

Die nachfolgenden Informationen richten sich an Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen, die mit Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen – also den Wahlen zu den Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäten, Kreistagen, der Regionsversammlung sowie den Orts- und Stadtbezirksräten – teilnehmen wollen. Sie greifen zahlreiche Fragestellungen auf, die im Vorfeld dieser Wahlen regelmäßig auftreten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht sämtliche Einzelfragen oder denkbare Sonderkonstellationen dargestellt werden können. Die Ausführungen sollen eine erste Orientierung bieten und zentrale Verfahrensschritte erläutern. Für weitergehende oder fallbezogene Fragen stehen die jeweils örtlich zuständigen Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei den Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover gerne zur Verfügung.

Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Wahlleitung wird empfohlen, insbesondere wenn Unklarheiten zur Auslegung einzelner Regelungen bestehen oder eine besondere Fallkonstellation vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass die in den Formularmustern enthaltenen Vorgaben den gesetzlich geforderten Mindestinhalt betreffen. Redaktionelle oder gestalterische Abweichungen von diesen Mustern sind zulässig, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Lesbarkeit sowie die rechtssichere Bearbeitung durch die Wahlorgane nicht beeinträchtigen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Fristen, insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen, ist für die Beteiligung an den Wahlen unerlässlich. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die maßgeblichen Termine und einzureichenden Unterlagen.

## **2. Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen als Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können neben Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) auch von Wählergruppen und wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden; sie werden als Wahlvorschlagsträger bezeichnet.

Die folgenden Ausführungen informieren über die wesentlichen Merkmale der einzelnen Wahlvorschlagsträger und die wahlrechtlichen Bestimmungen für die Kandidatur, die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen.

## **2.1 Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz**

Der Begriff der Partei ist im Parteiengesetz (PartG) geregelt. Nach § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien „Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen“. Die Parteieigenschaft lässt sich begründen, wenn die Partei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bietet. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG verlangt, dass ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Zum Nachweis der Parteieigenschaft sind diesbezüglich u. a. eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm sowie die satzungsgemäße Bestellung des Parteivorstandes erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Nach § 2 Abs. 3 PartG sind politische Vereinigungen nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes sind Vereinigungen mit ausschließlich kommunalpolitischer Zielrichtung keine politischen Parteien. Als Wählergruppe können sie dennoch an den Kommunalwahlen teilnehmen (siehe Ziff. 2.2).

Parteien, die bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch mit einer über einen Wahlvorschlag dieser Partei in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl vorab dem Niedersächsischen Landeswahlleiter anzeigen, um Wahlvorschläge einreichen zu dürfen. Diese sog. Wahlbeteiligungsanzeige muss dem Landeswahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl (bei den Kommunalwahlen 2026 am 15.06.2026) vorliegen (§ 22 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)). Der Wahlbeteiligungsanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Es bleibt der Partei überlassen, wie sie die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung unter Beweis stellt.

Mit den Wahlbeteiligungsanzeigen befasst sich der Landeswahlausschuss, der die Feststellung trifft, welche Vereinigungen für die anstehende Wahl als Partei anzuerkennen sind und daher Wahlvorschläge einreichen dürfen. Das vorgeschaltete Feststellungsverfahren dient der Abgrenzung zu örtlichen Wählergruppen. Wird eine Vereinigung nicht als Partei durch den Landeswahlausschuss anerkannt, kann ihr Wahlvorschlag auch als Wahlvorschlag einer Wählergruppe eingereicht werden (§ 36 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)).

## **2.2 Wählergruppe**

Das NKWG definiert eine Wählergruppe in § 21 Abs. 1 Satz 1 als „Gruppe von Wahlberechtigten“. Im Gegensatz zu Parteien unterliegen Wählergruppen keinen spezifischen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Gründung, inneren Struktur oder Größe. Es ist

daher nicht erforderlich, dass Wählergruppen in einem formal organisierten Rahmen auftreten, mitgliedschaftlich organisiert sind oder über eine Satzung verfügen.

Voraussetzung einer Wählergruppe ist, dass sich Wahlberechtigte zu einer eigenständigen Vereinigung, die nicht Partei i. S. d. Art. 21 GG ist, mit dem Ziel zusammenschließen, Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag für die Kreis- oder Regionswahl, Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirksrats- oder Ortsratswahl aufzustellen. Organisationsformen, in denen neben natürlichen auch juristische Personen oder sonstige Rechtsformen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine) Mitglied sind, können keine Wählergruppen i. S. d. NKWG sein.

Die Wählergruppe muss ein sog. Kennwort führen (§ 21 Abs. 6 Nr. 3 NKWG), welches den Wählerinnen und Wählern deutlich macht, dass es sich bei der Vereinigung nicht um eine Partei, sondern um eine örtlich gebundene Gruppe von Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlgebiet handelt. Die ausdrückliche Nennung des jeweiligen Wahlgebiets im Kennwort ist erforderlich (z. B. „Wählergruppe A-Dorf“, „Wählergemeinschaft B-Dorf“, „Wählerinitiative C-Dorf“, „D-Dorfer Wählerbündnis“ o. ä.). Die Wählergruppe kann neben dem Kennwort eine Kurzbezeichnung führen. Führt sie eine Kurzbezeichnung, ist diese auch im Wahlvorschlag anzugeben. Weder Kennwort noch Kurzbezeichnung dürfen den Namen einer bestehenden Partei, deren Kurzbezeichnung oder wesentliche Bestandteile des Parteinamens enthalten, um Verwechslungen auszuschließen (§ 21 Abs. 6 Satz 2 NKWG). Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Obwohl wahlrechtlich nicht erforderlich, kann es zweckmäßig sein, in einer Gründungsversammlung (oder zu einem späteren Zeitpunkt) eine Satzung und ein Programm der Wählergruppe zu beschließen. Die Satzung sollte u. a. Regelungen über den Namen der Wählergruppe (Kennwort), die Bildung und Zuständigkeiten der einzelnen Organe (z. B. Vorstand, Mitgliederversammlung usw.) und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft enthalten. Das Programm enthält üblicherweise die politischen Kernaussagen, denen sich eine politische Vereinigung verpflichtet fühlt.

## **2.3 Einzelpersonen**

Wahlberechtigte Einzelpersonen können sowohl sich selbst als auch eine andere wahlberechtigte Person als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber vorschlagen.

# **3. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen**

## **3.1 Geltungsbereich der Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag gilt entweder für das gesamte Wahlgebiet (Landkreis, Region Hannover, Samtgemeinde, Gemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) oder nur für Teile davon (sog. Wahlbereiche). Die Wahlbereiche bilden die räumliche Grundlage der Bewerberaufstellung. Ob ein Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist oder nicht, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Kommune. Sind in der Kommune weniger als 34 Abgeordnete zu wählen, bildet das gesamte Wahlgebiet einen Wahlbereich. Ein Wahlvorschlag gilt hier

für das gesamte Wahlgebiet. Bei Wahlgebieten, in denen die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten zwischen 34 und 39 liegt, kann eine Unterteilung in zwei Wahlbereiche erfolgen. Liegt die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bei 40 oder mehr, müssen je nach genauer Anzahl zwischen zwei und fünf Wahlbereiche mindestens gebildet werden. Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune und ergibt sich aus § 46 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Für die rechtzeitige Abgrenzung der Wahlbereiche ist die jeweilige Vertretung (Kreistag oder Regionsversammlung, Rat, Samtgemeinderat) zuständig (§ 7 Abs. 5 NKWG). Ob ein Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche unterteilt ist und die genaue Abgrenzung der einzelnen Wahlbereiche wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahlvorschlagsträger ist die Einteilung des Wahlgebiets in mehrere Wahlbereiche von besonderer Bedeutung, weil sich Wahlvorschläge immer nur auf einen bestimmten Wahlbereich beziehen und die Bewerberinnen und Bewerber daher jeweils in einem bestimmten Wahlbereich kandidieren müssen. Nur wenn das Wahlgebiet aus einem einzigen Wahlbereich besteht, gilt ein Wahlvorschlag für die Wahl im gesamten Wahlgebiet (§ 21 Abs. 3 NKWG).

Folgende Grundsätze sind bei der Wahlplanung zu beachten:

- Parteien und Wählergruppen können Wahlvorschläge für sämtliche Wahlbereiche einreichen, müssen aber nicht „flächendeckend“ antreten.
- Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren.
- Parteien und Wählergruppen dürfen für jeden Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 23 Abs. 2 NKWG).
- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Dies schließt nicht aus, dass sich einzelne Personen etwa sowohl für die Gemeinderatswahl als auch die Kreistagswahl oder eine gleichzeitig stattfindende Direktwahl aufstellen lassen, da es sich hierbei um rechtlich selbstständige Wahlen handelt. Bei einer unzulässigen Mehrfachkandidatur wird die betreffende Person auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen gelten einheitlich für die Personen- und Listenwahl.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind unzulässig. Allerdings können Parteien parteilose Bewerberinnen und Bewerber und Wählergruppen Parteimitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Außerdem können die Mitglieder mehrerer Parteien oder Wählergruppen als eigens gebildete Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreichen. In den Wahlvorschlag einer Partei (nicht Wählergruppe) darf nur aufgenommen werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 21 Abs. 7 NKWG).

### **3.2 Zahl der Bewerberinnen und Bewerber**

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag richtet sich zum einen nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, zum anderen nach der Anzahl der Wahlbereiche:

- In Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich darf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag die Zahl der zu wählenden Abgeordneten um bis zu fünf übersteigen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG).

- In Wahlgebieten mit mehr als einem Wahlbereich ergibt sich die Zahl der auf dem Wahlvorschlag zulässigen Bewerberzahl aus folgender Berechnung:  
Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt durch die Zahl der Wahlbereiche plus 3. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.  
Beispiel: In einem Landkreis, in dem 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen sind, und der in 6 Wahlbereiche aufgeteilt ist, kann eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich bis zu 12 Bewerberinnen und Bewerber benennen ( $50 : 6 + 3 = 11,33 \rightarrow 12$ , § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG).
- Ein Einzelwahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin bzw. einen wählbaren Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

## **4. Die Aufstellungsversammlung**

Jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag einreichen will, muss eine Versammlung durchführen, in der die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags und ihre Reihenfolge in geheimer Abstimmung bestimmt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 NKWG).

Wahlvorschläge einer Partei werden von einer Mitglieder- oder einer Delegiertenversammlung gewählt. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Die Delegierten sind ggf. von den Mitgliedern der Partei aus deren Mitte zu diesem Zweck in geheimer Wahl zu wählen (Delegiertenversammlung, § 24 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Ob eine Mitglieder- oder eine Delegiertenversammlung durchgeführt wird, entscheidet die Partei. Ob die Entscheidung im Einklang mit der Parteisatzung steht, ist für die Zulassung des Wahlvorschlags unerheblich. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das gesamte Wahlgebiet einheitlichen Versammlung zu bestimmen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 NKWG). Teilversammlungen für einzelne oder mehrere Wahlbereiche, an denen nur die in den jeweiligen Wahlbereichen wohnenden Mitglieder oder Delegierten teilnehmen, sind unzulässig. Sammel-Aufstellungsversammlungen, bei denen anstelle mehrerer einzelner Versammlungen – etwa in den einzelnen Ortschaften einer Gemeinde – eine zentrale Mitgliederversammlung stattfindet, sind zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bewerberinnen und Bewerber jeweils wahlgebietsbezogen, also z. B. ortschaftsweise, in getrennten Wahlgängen von den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern gewählt werden und für jeden Wahlgang eine gesonderte Niederschrift angefertigt wird.

Eine Ausnahme gilt für Gemeinden oder Samtgemeinden, in denen keine Parteiorganisation besteht. In diesen Fällen können die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl von den für die Kreis- oder Regionswahl zuständigen Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten bestimmt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG). Die Versammlung der Delegierten kann diese Aufgabe für einzelne Gemeinden einer aus ihrer Mitte gebildeten Teilversammlung übertragen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss (§ 24 Abs. 1 Satz 5 NKWG). Für Wählergruppen entfällt diese Möglichkeit, da sie stets für ein bestimmtes Wahlgebiet gebildet werden. Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Orts- und Stadtbezirksräte kann von den für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitgliedern bzw. deren Delegierten wahrgenommen werden, sofern in dem Stadtbezirk oder der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist (§ 45q Abs. 3 Satz 1 NKWG). Für Wählergruppen besteht diese Möglichkeit entsprechend (§ 45q Abs. 3 Satz 2 NKWG).

Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag durch eine Wählergruppe gelten im Wesentlichen die Bestimmungen für Parteien entsprechend (§ 24 Abs. 2 NKWG). Dabei ist es unerheblich, ob die Wählergruppe mitgliedschaftlich organisiert ist oder nicht, weil die Anhängerinnen und Anhänger einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe den Mitgliedern von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen im Hinblick auf die Kandidatenaufstellung gleichgestellt sind. Anhängerinnen und Anhänger einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe sind Wahlberechtigte, die die Wählergruppe unterstützen.

Die folgenden Ausführungen über die Aufstellungsversammlung betreffen die Versammlungen von Mitgliedern von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen sowie die Anhängerversammlungen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen und Delegiertenversammlungen:

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 44 Monate (3 Jahre und 8 Monate) nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen stattfinden – für die allgemeinen Kommunalwahlen 2026 ist dies der 01.07.2025. Die Wahlen für die Delegiertenversammlungen können schon ab dem 40. Monat (3 Jahre und 4 Monate) nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode stattfinden – dies ist der 01.03.2025 (§ 24 Abs. 1 Satz 7 NKWG).

In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen sollte die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erst nach der Festlegung der Wahlbereiche erfolgen (§ 7 Abs. 5 NKWG). Erfolgt die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber bereits vor der Entscheidung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, besteht das Risiko, dass sie wegen einer abweichenden Wahlbereichseinteilung durch die Vertretung wiederholt werden muss.

Die teilweise oder vollständige Bewerberaufstellung durch Briefwahl ist unzulässig.

## **4.1 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind nur die für die jeweilige Wahl wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe bzw. Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe. Das Wahlrecht muss am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 NKWG). An der jeweiligen Aufstellungsversammlung darf daher nur mitwirken, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- mindestens 16 Jahre alt ist,
- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im Wahlgebiet (Landkreis oder Region Hannover, Gemeinde, Samtgemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk) wohnt und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für das Stimmrecht unbeachtlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder einer Partei zu einer bestimmten örtlichen Parteiorganisation, so dass auch Parteimitglieder stimmberechtigt sind, die im Wahlgebiet wohnen, aber der dortigen Parteigliederung nicht angehören. Auch diese stimmberechtigten Personen sind daher zur Aufstellungsversammlung zu laden. Umgekehrt dürfen sich diejenigen nicht an der Abstimmung beteiligen, die zwar der Parteiorganisation angehören, aber ihren Wohnsitz außerhalb des Wahlgebiets haben.

Auch wenn es im Wahlgebiet mehrere Gebietsverbände einer Partei (z. B. Landkreis) gibt, muss die Bewerberaufstellung im Rahmen einer einheitlichen Versammlung erfolgen.

Soll die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch Delegierte erfolgen, sind die Delegierten aus der Mitte der Mitgliederversammlungen zu wählen. Sie müssen ebenfalls im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Ein Ausschluss von stimmberechtigten Personen aufgrund von Verstößen z. B. gegen parteiinterne Satzungsregelungen (etwa ausbleibende Zahlung von Mitgliedsbeiträgen) ist unzulässig.

## **4.2 Einberufung der Aufstellungsversammlung**

Über die Zuständigkeit für die Einberufung sowie über Form und Inhalt der Einberufung einer Aufstellungsversammlung enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Hier sind - soweit vorhanden - die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe (z. B. in Satzungen) maßgeblich. Der demokratische Charakter der Wahl ist nur dann gewahrt, wenn alle im Wahlgebiet wohnenden Mitglieder bzw. Anhängerinnen und Anhänger zur Aufstellungsversammlung eingeladen werden. Bereits die Einberufung einer Versammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die Einladung muss mit dem Hinweis versehen sein, dass auf der Versammlung die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und ihre Reihenfolge bestimmt werden sollen.
- Die Form der Einberufung muss geeignet sein, alle stimmberechtigten Mitglieder oder Anhängerinnen und Anhänger über die Aufstellungsversammlung zu unterrichten.
- Die Einladung muss den Mitgliedern, Delegierten oder Anhängerinnen und Anhängern so rechtzeitig zugehen, dass diese noch hinreichend Zeit haben um sich auf die Aufstellungsversammlung inhaltlich vorzubereiten, d. h. die eigene Wahlentscheidung zu überdenken, den Vorschlag geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu erwägen und für den Fall einer eigenen Nominierung auch die Vorstellung der eigenen Person und des eigenen Programms vor der Versammlung vorzubereiten. Eine Ladungsfrist, die kürzer als drei Tage ist, dürfte diese Vorgabe regelmäßig nicht erfüllen. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist eine deutlich längere Ladungsfrist zu empfehlen.

## **4.3 Bewerberinnen und Bewerber**

Um ein kommunales Mandat in einer Vertretung können sich Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bewerben, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlgebiet (Landkreis, Region Hannover, Samtgemeinde, Gemeinde, Stadtbezirk oder Ortschaft) wohnen und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 49 NKomVG).

Die Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein. Die Mitgliedschaft der Kandidatin oder des Kandidaten in der den Wahlvorschlag tragenden Partei oder Wählergruppe ist nicht erforderlich.

## 4.4 Wahlverfahren

Ein bestimmtes Verfahren für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag schreibt das Gesetz nicht vor. Soweit das Wahlverfahren nicht durch die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe vorgegeben ist, muss die Aufstellungsversammlung in jedem Fall ein Wahlverfahren und die erforderliche Mehrheit festlegen, die für die Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber und deren Reihenfolge erreicht werden muss (einfache, absolute oder eine sonstige qualifizierte Mehrheit, z. B. 2/3-Mehrheit). Beschließt die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren, das von den internen Regelungen des Wahlvorschlagsträgers abweicht, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Nach Beginn des Abstimmungsvorgangs darf das Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Bei der Kandidatenaufstellung ist ein Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist wichtig, weil ein Wahlvorschlag vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden muss, wenn er diesen Anforderungen nicht entspricht.

So ist zu gewährleisten, dass das Recht der Aufstellungsversammlung, die Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag zu bestimmen, sowie das Recht der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen, weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt wird. Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit „ja“ oder „nein“ abstimmen kann. Es genügt auch nicht, den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung nur das formelle Recht einzuräumen, einen Änderungsantrag zu der vorgelegten Liste zu stellen. Es ist vielmehr auch durch das konkrete Verfahren zu gewährleisten, dass das freie Initiativ- und Vorschlagsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird. Vorschlagsberechtigt ist jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. Wird der Aufstellungsversammlung ein dem Satzungsrecht des Wahlvorschlagsträgers bzw. dem Versammlungsbeschluss entsprechend vorschriftsmäßiger Bewerbervorschlag unterbreitet, muss dieser auch zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist daher Gelegenheit zu geben, sich und ihr politisches Programm der Versammlung vorzustellen. Dafür ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Redezeit zur Verfügung zu stellen. Als „angemessen“ wird man bei der Aufstellung einer Liste mit mehreren Kandidaten grundsätzlich eine Redezeit von mindestens 5 Minuten ansehen können. Über die Bewerberinnen und Bewerber und über ihre jeweiligen Listenplätze kann gleichzeitig oder gesondert abgestimmt werden.

Es muss nicht über jede einzelne Person in getrennten Wahlgängen abgestimmt werden. Eine Sammel- oder Blockwahl, bei der mehrere Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig bestimmt werden, ist zulässig, wenn keine von dem Vorschlag abweichenden Gegenkandidaturen und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden. Werden also unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze von den Stimmberechtigten keine Änderungen einer vorbereiteten Liste beantragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn über die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag in einem geheimen Wahlgang mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt wird. Entscheidend ist, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern tatsächlich die Möglichkeit gegeben wird, Änderungs- oder Alternativanträge (sei es zur Person oder zur Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten) zu stellen oder ihn insgesamt zu verwerfen und hierüber eine Diskussion und Abstimmung herbeizuführen.

Es ist möglich, mehrere Verfahrensarten zu kombinieren (z. B. Einzelabstimmung über die Plätze 1 bis 5 und Blockabstimmung über die Plätze 6 bis 20).

Im Rahmen dieser Vorgaben kann die Partei oder Wählergruppe aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Wahlverfahren näher ausgestalten. Dies betrifft die Wahl der Delegierten, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie das Wahlverfahren und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

Den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern wird empfohlen, in Zweifelsfällen die beabsichtigte konkrete Verfahrensweise mit der zuständigen Wahlleiterin bzw. mit dem zuständigen Wahlleiter abzustimmen.

Der Grundsatz der freien und gleichen Wahl ist auch bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber zu wahren.

## **4.5 Geheime Wahl**

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag erfolgen durch geheime Abstimmung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Auf sie kann nicht verzichtet werden. Die geheime Stimmabgabe ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Aus dem Erfordernis einer geheimen Abstimmung folgt, dass

- jede Person unbeobachtet von anderen Personen und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre Stimme abgeben kann und abgibt und
- die Entscheidung jeder abstimmenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt.

Es ist daher zu empfehlen möglichst gleiche Stimmzettel, gleichfarbige Stifte und eine Abstimmungsurne zu verwenden. Eine Abstimmungskabine ist nur dann erforderlich, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ohne sie eine geheime Abstimmung durchzuführen. Die geheime Wahl erfordert eine technische Gestaltung des Wahlvorgangs, die es unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers zu erkennen oder zu rekonstruieren. Die für eine geheime Wahl getroffenen Vorkehrungen müssen daher sicherstellen, dass jede oder jeder Wahlberechtigte, ohne anderen Wählerinnen und Wählern oder Dritten die Möglichkeit einer Beobachtung zu bieten, seine Stimme abgibt. Zum Zwecke der Geheimhaltung muss gewährleistet sein, dass die oder der Wahlberechtigte anhand seines Stimmzettels auch nach Abschluss des Wahlvorgangs nicht identifiziert werden kann. Leere Stimmzettel, auf denen die Bewerberinnen und Bewerber handschriftlich notiert werden, leisten hierfür nicht zwingend Gewähr. Sie sollten daher, um den Grundsatz der geheimen Wahl nicht zu verletzen, nicht eigenhändig mit dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin bzw. mit der Angabe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beschrieben werden. Stattdessen sollten vorzugsweise vorgedruckte Stimmzettel, auf denen lediglich Kreuze gesetzt werden müssen, ausgegeben werden.

Aus dem Erfordernis der geheimen Abstimmung folgt im Übrigen auch, dass an einer Versammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder drei wahlberechtigte Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe teilnehmen müssen.

## 4.6 Sonstige Verfahrensvorschriften

Neben den Vorkehrungen für die Sicherung einer geheimen Wahl sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Aufstellungsversammlung ist berechtigt, auch wählbare Personen aufzustellen, die zwar nicht zur Versammlung erschienen sind, aber schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben.
- Auch Bewerber können an der Wahl der Kandidaten mitwirken (soweit sie im Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt sind), die Aufstellungsversammlung leiten oder Schriftführer sein.
- Bewerber müssen im Zeitpunkt der Versammlung noch nicht wählbar sein. Es reicht aus, dass sie am Wahltag wählbar sind.
- Die Bewerberaufstellung kann auch in einer nichtöffentlichen Versammlung erfolgen. Dass die Öffentlichkeit Zutritt zu einer Aufstellungsversammlung haben müsste, wird in den §§ 21, 24 NKWG weder angeordnet noch handelt es sich um einen jener elementaren Verfahrensgrundsätze, ohne den ein Kandidatenvorschlag nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann.
- Die Bewerberaufstellung ist ein einheitlicher Vorgang. Dies schließt eine gestaffelte Bewerberaufstellung in mehreren Zusammenkünften nicht von vornherein aus. Allerdings muss die „Identität“ der Aufstellungsversammlung dergestalt gewahrt bleiben, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den Zusammenkünften besteht, sich die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber also insgesamt als ein einheitlicher Vorgang darstellt. Von einer entsprechenden Unterbrechung einer begonnenen Aufstellungsversammlung sollte aber in der Regel abgesehen werden.
- Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen nicht im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Sind sie nicht wahlberechtigt, dürfen sie sich jedoch an der Abstimmung über die zu nominierenden Bewerberinnen und Bewerber nicht beteiligen. Sie müssen beide nicht Mitglied oder Anhänger des jeweiligen Wahlvorschlagträgers sein.
- Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift durch den Schriftführer oder die Schriftführerin zu fertigen. Sie beinhaltet die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Liste. Weiterhin ist darin die Angabe über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und zwei aus der Mitte der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer (diese müssen ebenfalls nicht zwingend wahlberechtigt sein) haben darüber hinaus gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 24 Abs. 3 NKWG). Für die Niederschrift sowie die Versicherung an Eides statt sollte das amtliche Muster (Anlage 11 und 12 NKWO) verwendet werden (s. u.).

- Plant eine Partei oder eine Wählergruppe Wahlvorschläge für Wahlen auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen (z. B. Orts-, und Gemeinderat oder Gemeinde- und Samtgemeinderat) aufzustellen, kann dies im Rahmen einer gemeinsamen Versammlung geschehen. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass an der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die jeweilige Wahl nur die für diese Wahl stimmberechtigten Mitglieder oder Anhängerinnen und Anhänger mitwirken.
- Aufgrund der hohen rechtlichen Hürden wird vom Einsatz elektronischer Abstimmungsgeräte abgeraten.

## 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

### 5.1 Angaben und Unterlagen

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der **Anlage 5** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO schriftlich form- und fristgerecht einzureichen. So ist von jeder Bewerberin und jedem Bewerber der Familienname, der/die Vorname/n, der Beruf oder Stand, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Wohnanschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Für die Angabe auf dem Stimmzettel sind Kurzformen des Vornamens (z. B. „Rudi“ statt Rudolf) oder Rufnamen („Martin“ statt „Martin Georg Heinrich“) möglich. Als Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung anzusehen. In der Regel sollte nur ein Beruf aufgeführt werden. Auf die Angabe früher ausgeübter Berufe sollte möglichst verzichtet werden. Hier kann eine Absprache mit der jeweiligen Wahlleitung sinnvoll sein.

Bei Wahlvorschlägen einer Partei ist zudem der vollständige Name und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei aufzuführen. Dieser muss mit dem von der Partei im Land Niedersachsen satzungsgemäß geführten Namen übereinstimmen. Maßgeblich sind insoweit die Bekanntmachungen der Landeswahlleitung über die an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Bei Wählergruppen ist das Kennwort der Wählergruppe und, soweit vorhanden, ihre Kurzbezeichnung auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Daneben darf kein Zusatz geführt werden (§ 32 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Ferner ist die Bezeichnung des Wahlgebiets und des Wahlbereichs aufzuführen.

Mit dem Wahlvorschlag sind bei der Wahlleitung folgende weitere Unterlagen und Nachweise gem. § 32 Abs. 5 NKWO fristgerecht einzureichen:

1. Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Benennung zustimmt (Zustimmungserklärung – **Anlage 8** Nr. 1 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 a) NKWO),
2. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er keine Zustimmung zur Benennung für einen weiteren Wahlvorschlag erteilt hat (**Anlage 8** Nr. 1 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 a) NKWO),
3. von Bewerberinnen und Bewerbern für den Wahlvorschlag einer Partei eine Versicherung an Eides statt, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen Partei ist (**Anlage 8** Nr. 2 zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 b) NKWO),

4. eine Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt von jeder sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin und jedem sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürger nach dem Muster der **Anlage 9** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 NKWO,
5. eine Bescheinigung der Wählbarkeit von der Gemeinde oder Samtgemeinde nach dem Muster der **Anlage 10** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 NKWO,
6. für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe eine handschriftlich unterzeichnete Kopie der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der **Anlage 11** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 NKWO und
7. eine Versicherung an Eides statt der Leiterin oder des Leiters der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sowie von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem Muster der **Anlage 12** zu § 32 Abs. 5 Nr. 6 NKWO, dass die Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
8. Bestimmt eine Partei auf der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Kreisebene auch Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl oder Samtgemeindewahl (§ 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG), ist eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans vorzulegen, dass in der Gemeinde oder Samtgemeinde eine Parteiorganisation nicht vorhanden ist (§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 NKWO).
9. Sofern erforderlich, sind mit dem Wahlvorschlag die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vorzulegen (siehe nachfolgender Abschnitt 5.2).
10. Hat das zuständige Parteiorgan eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bestimmt, ist die entsprechende Vollmacht dem Wahlvorschlag beizufügen (§ 32 Abs. 7 NKWO).

Vordrucke für die Dokumentation der Aufstellungsversammlung und die Einreichung der Wahlvorschläge sind bei den Kommunen erhältlich, deren Vertretung gewählt werden soll. Erforderliche Unterschriften sind persönlich und handschriftlich zu leisten.

## **5.2 Unterstützungsunterschriften**

Um sicherzustellen, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge zur Wahl gestellt werden, sind gem. § 21 Abs. 9 NKWG für bestimmte Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Sie sollen den Nachweis erbringen, dass eine Partei oder Wählergruppe genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet.

Die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften ist abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. So sind gem. § 21 Abs. 9 NKWG für die Gemeinde- oder Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 Unterschriften erforderlich. Bei einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 20.000 werden mindestens 20 Unterschriften benötigt und bei einer Einwohnerzahl von über 20.000 mindestens 30 Unterschriften. Für die Kreiswahl sind mindestens 30 Unterschriften und für die Regionswahl mindestens 40 Unterschriften erforderlich. Die Unterschriften sind von wahlberechtigten Personen des Wahlbereichs auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter werden nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 2 Satz 2 NKWO von der Wahlleitung des Wahlgebiets auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Diese Formblätter sind für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften zwingend zu verwenden (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NKWO). Sie dürfen vervielfältigt, allerdings nicht verändert werden.

Für jede Wahl (Kreis- oder Regionswahl, Gemeindewahl, Samtgemeindewahl, Stadtbezirkswahl, Ortsratswahl) darf eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter nur eine Unterstützungsunterschrift leisten. Soweit jemand mehrere Wahlvorschläge einer Wahl unterzeichnet, ist nur die erste von der Gemeinde oder Samtgemeinde bestätigte Unterschrift gültig. Alle anderen Unterschriften sind ungültig (§ 21 Abs. 9 Satz 6 NKWG).

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung der Wahlvorschläge geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Satz 2 NKWO). Die bereits erfolgte Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Wahlleitung bei Beantragung der Formblätter formlos zu bestätigen. Eine entsprechende Versicherung ist dafür ausreichend. Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt dies nicht. Für sie genügt die bloße Ankündigung, kandidieren zu wollen. Eine ausstehende Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Partei zur Teilnahme an den Wahlen ist für die Ausgabe des Formblattes für Unterstützungsunterschriften unschädlich.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die entsprechende Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** zu § 32 Abs. 3 NKWO eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Unterstützungsunterschriften dürfen daher nur von Personen geleistet werden, die für die Wahl der jeweiligen Vertretung (Kreis-, Regions-, Gemeinde-, Samtgemeinde-, Stadtbezirksrat- und Ortsratswahlen) wahlberechtigt sind. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, können gültige Unterstützungsunterschriften darüber hinaus nur von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs abgegeben werden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 NKWO). Bei mehreren Wohnungen ist jeweils die Hauptwohnung maßgebend. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Deutschen Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person oder im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person, aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, vertreten sind, brauchen keine Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Der Landeswahlleiter hat mit Bekanntmachung vom 23.07.2025 (Nds. MBI. Nr. 372) bekanntgegeben, für welche Parteien dies zutrifft. Weiterhin sind Unterstützungsunterschriften von den in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebiets bereits vertretenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern nicht erforderlich.<sup>1</sup> Ent-

---

<sup>1</sup> Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in der Vertretung vertreten, wenn ein Mitglied der jeweiligen Vertretung bei der vorhergehenden Wahl aufgrund ihres Wahlvorschlags gewählt wurde. Eine Partei oder Wählergruppe gehört der Vertretung nicht mehr an, wenn alle auf ihrem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter ausgeschieden sind und die Sitze in der Vertretung wegen des Fehlens von Nachrückerinnen oder Nachrückern (Ersatzpersonen) aus dem Wahlvorschlag unbesetzt bleiben. Andererseits bleibt eine Partei oder Wählergruppe von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn die auf ihrem Wahlvorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter zwar ihre bisherige Fraktion verlassen, das Mandat aber behalten haben. Nicht mehr vertreten ist eine Partei oder Wählergruppe hingegen, wenn sich alle ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Aufgabe ihrer bisherigen Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit einer anderen Fraktion angeschlossen haben. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zustand am Tag der Bestimmung des Wahltages (Thiele, Kommentar zum NKWG, § 21, Rn 27). Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen bei der vorangegangenen Wahl ihren Sitz aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben.

scheidend ist insoweit, dass die mit einem Wahlvorschlag antretende Partei oder Wählergruppe mit der in der bisherigen Vertretung vertretenden Partei oder Wählergruppe identisch ist.<sup>2</sup> Gemäß § 31 NKWO kann ein Antrag auf Feststellung, dass diese Voraussetzungen vorliegen, bei der Wahlleitung gestellt werden. Die örtliche Wahlleiterin bzw. der örtliche Wahlleiter veröffentlicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 NKWG in der Wahlbekanntmachung die Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge, die keine Unterstützungsunterschriften einreichen müssen. Die Befreiung vom Unterschriftenerfordernis gilt jeweils nur für die Wahl im jeweiligen Wahlgebiet. So braucht etwa eine im Kreistag vertretene Partei keine Unterschriften für die Kreiswahl beizubringen, unterliegt aber bei der Gemeindewahl dem Unterschriftenerfordernis in denjenigen Gemeinden des Kreisgebiets, in denen sie nicht im Gemeinderat vertreten ist.

### **5.3 Vertrauenspersonen**

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift – und möglichst auch mit telefonischer Erreichbarkeit und E-Mail-Adresse – angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauenspersonen benannt, ist jede dieser Personen für sich allein berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben (§ 33 Abs. 1 NKWO). Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten – je nach Wahlvorschlagsträger - die Mitglieder des unterzeichnenden Parteiorgans, die drei unterzeichnenden Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe oder die Einzelbewerberin bzw. der Einzelbewerber selbst als Vertrauenspersonen (§ 21 Abs. 11 NKWG, § 33 NKWO).

## **6. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die örtlich zuständige Wahlleiterin bzw. der örtlich zuständige Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 16 NKWG). Die Bekanntmachung enthält insbesondere alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind. Neben der Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind dies die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber, die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge sowie die Angabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Spätestens am 55. Tag vor der Wahl (bei den Kommunalwahlen 2026 am **20.07.2026**), 18.00 Uhr müssen die Wahlvorschläge der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vorliegen (bei postalischer Übersendung muss der Wahlvorschlag zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein). Dieser Termin ist unbedingt einzuhalten, da verspätete Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen. Es wird darüber hinaus dringend empfohlen,

---

<sup>2</sup> In der Regel ist das der Fall, wenn die Wählergruppe wieder mit demselben Kennwort antritt. Ein Wechsel in der Mitgliedschaft ist unschädlich. Reicht eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag hingegen mit einem geänderten oder neuen Kennwort ein, ist zunächst davon auszugehen, dass es sich um eine neue Wählergruppe handelt. Dies gilt nicht, wenn mehr als die Hälfte der Anhängerinnen und Anhänger, die den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sich weiterhin zu der Wählergruppe bekennt. Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können bereits vor Einreichung ihrer Wahlvorschläge bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter die Feststellung beantragen, ob sie Unterstützungsunterschriften beibringen müssen oder nicht (§ 31 Abs. 1 NKWO).

die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig durch die Wahlleitungen vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Ein Wahlvorschlag kann auch bereits eingereicht werden, wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen und z. B. noch einzelne Zustimmungserklärungen oder Unterstützungsunterschriften nachgereicht werden müssen. Die zuständige Wahlleiterin bzw. der zuständige Wahlleiter ist in der Regel über die Kommune zu erreichen, deren Vertretung gewählt werden soll. Der Wahlvorschlag muss der Wahlleitung bei Fristablauf vollständig, schriftlich (in Papierform) mit Originalunterschriften vorliegen.

## **7. Das Mängelbeseitigungsverfahren**

Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft die zuständige Wahlleiterin bzw. der zuständige Wahlleiter diese unverzüglich auf etwaige Mängel (§ 27 Abs. 1 Satz 1 NKWG). Diese Vorprüfung dient der Vorbereitung der endgültigen Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss (§ 28 NKWG). Werden bei der Vorprüfung Mängel festgestellt, benachrichtigt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter umgehend die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert diese auf, die festgestellten Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beheben. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein Wahlvorschlag an offensichtlichen und durch Änderung oder Ergänzung behebbaren Mängeln scheitert. Trotz dieser Vorprüfung liegt die Verantwortung dafür, dass der Wahlvorschlag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, allein beim Wahlvorschlagsträger.

## **8. Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen**

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (20.07.2026) kann ein Wahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert (Austausch oder nachträgliche Benennung von zusätzlichen Bewerberinnen und Bewerbern, Änderung der Bewerberreihenfolge oder ersatzlose Streichung einzelner Bewerberinnen und Bewerber) oder zurückgezogen werden (§ 26 NKWG).

Dafür ist eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung des zuständigen Parteiorgans, den Unterzeichnern des Wahlvorschlags der Wählergruppe oder der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers notwendig. Anders als sonstige Mitteilungen zum Wahlvorschlag können diese besonders wichtigen und für den Fortbestand des Wahlvorschlags weitreichenden Erklärungen nicht allein durch die Vertrauenspersonen rechtswirksam abgegeben werden. Erforderlich ist vielmehr, dass eine entsprechende Rücknahmeerklärung von zwei Dritteln der ursprünglichen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags unterzeichnet wird (§ 26 Satz 3 NKWG). Die Änderung eines Wahlvorschlags setzt immer einen entsprechenden Beschluss der Aufstellungsversammlung unter strikter Beachtung des in § 24 NKWG bestimmten Verfahrens voraus. Für weniger schwerwiegende Änderungen, die sich im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses halten (z. B. Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten, wie Schreibfehlern) ist ein solches Verfahren nicht notwendig.

Die vollständige Zurückziehung eines eingereichten Wahlvorschlags bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Aufstellungsversammlung. Es ist daher ausschließlich eine interne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers, wenn die Zurückziehung ohne entsprechende Rückkoppelung erfolgt. Mit Blick auf die Wahrung des innerparteilichen Friedens und das Demokratieprinzip wird empfohlen, auch die etwaige Zurückziehung eines Wahlvorschlags von der Aufstellungsversammlung beschließen zu lassen.

Änderungs- und Rücknahmeerklärungen sind unwiderruflich (§ 26 Satz 2 NKWG).

Vor Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Bewerberin oder ein Bewerber auch selbst durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter von der Kandidatur zurücktreten (§ 25 Abs. 1 NKWG). Die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers wird hierüber umgehend von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter informiert. Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden. Scheidet eine Bewerberin oder ein Bewerber eines Wahlvorschlags aus und ist in der Aufstellungsversammlung nichts anderes bestimmt worden, rücken die nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag jeweils um einen Platz vor.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden, selbst dann nicht, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.